

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die

1. Höheren Internatsschulen,
2. allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige,
3. Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein (NÖ),
4. Fachschulen für Sozialberufe,
5. berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige,
6. Bauhandwerkerschulen und Meisterschulen,
7. Schulen für Fremdenverkehrsberufe,
8. Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe,
9. Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten,
10. Für als Schulen für Berufstätige geführte Kollegs und Lehrgänge an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik.

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die

1. ...
6. Bauhandwerkerschulen und Meisterschulen,
7. ...

§ 1. (1) ...

(2) Die §§ 2 bis 4 des Schulzeitgesetzes 1985 – mit Ausnahme der darin enthaltenen unmittelbar anwendbaren Verordnungsermächtigungen (§ 2 Abs. 4 Z 2 zweiter Halbsatz, 5 und 7, § 4 Abs. 1 zweiter Satz) – gelten für die im Abs. 1 genannten Schularten, soweit in den folgenden Paragraphen im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der betreffenden Schulart keine Sonderbestimmungen getroffen werden.

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die

1. Werkschulheime,
2. ...

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die

1. ...
6. Bauhandwerkerschulen,
7. ...

§ 1. (1) ...

(2) Soweit in den folgenden Paragraphen im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der betreffenden Schulart keine Sonderbestimmungen getroffen werden, gelten die §§ 2 bis 4 des Schulzeitgesetzes 1985 einschließlich der dort enthaltenen Verordnungsermächtigungen für die im Abs. 1 genannten Schularten.

Geltende Fassung

Sonderbestimmungen für die Höheren Internatsschulen

§ 2. (1) 1. An Höheren Internatsschulen darf in der Regel der Unterricht nicht vor 7.30 Uhr beginnen;

2. hinsichtlich des Unterrichtsendes können, wenn es aus pädagogischen Gründen zweckmäßig erscheint, höchstens zwei Unterrichtsstunden nach dem Abendessen abgehalten werden (Abendunterricht).

(2) Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten zu dauern.

§ 4. (1) § 2 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 gilt mit folgender Ergänzung: Kann jedoch die gemäß Art. V Z 2 lit. b der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, vorgeschriebene Dauer der Lehrgänge unter Bedachtnahme auf die Unterbrechungen zu Weihnachten, aus Anlaß von Semesterferien und zu Ostern nicht eingehalten werden, so sind die Hauptferien - sofern nicht § 2 Abs. 4 Z 4 des Schulzeitgesetzes 1985 unter Bedachtnahme auf die Sonderbestimmung im folgenden Abs. 3 Anwendung findet - entsprechend, jedoch um nicht mehr als zwei Wochen, zu verkürzen.

§ 4. (1) ...

(2) Schultage sind jeweils die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 (unter Bedachtnahme auf die Sonderbestimmungen des folgenden Abs. 3 bis 7) des Schulzeitgesetzes 1985 schulfrei sind.

Sonderbestimmungen für die Bauhandwerkerschulen und für die Meisterschulen für das Malerhandwerk

§ 7. (1) ...

§ 7. (1) ...

(2) Die Lehrgänge der Meisterschulen für das Malerhandwerk beginnen am 3. November; wenn dieser Tag jedoch gemäß § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985 schulfrei wäre oder auf einen Samstag fällt, an dem darauffolgenden Werktag. Sie enden am 6. Mai. Schultage sind die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 bis 7 des

Vorgeschlagene Fassung

Sonderbestimmungen für die Werkschulheime

§ 2. (1) 1. An Werkschulheimen darf in der Regel der Unterricht nicht vor 7.30 Uhr beginnen;

2. hinsichtlich des Unterrichtsendes können, wenn es aus pädagogischen Gründen zweckmäßig erscheint, höchstens zwei Unterrichtsstunden nach dem Abendessen abgehalten werden (Abendunterricht).

(2) Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten zu dauern.

§ 4. (1) § 2 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 gilt mit folgender Ergänzung: Kann jedoch die gemäß Art. V Z 2 lit. b der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, vorgeschriebene Dauer der Lehrgänge unter Bedachtnahme auf die Unterbrechungen zu Weihnachten, aus Anlass von Semesterferien und zu Ostern nicht eingehalten werden, so sind die Hauptferien – sofern nicht § 2 Abs. 4 Z 5 des Schulzeitgesetzes 1985 unter Bedachtnahme auf die Sonderbestimmung im folgenden Abs. 3 Anwendung findet - entsprechend, jedoch um nicht mehr als zwei Wochen, zu verkürzen.

§ 4. (1) ...

(2) Schultage sind jeweils die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 (unter Bedachtnahme auf die Sonderbestimmungen des folgenden Abs. 3 und 4) des Schulzeitgesetzes 1985 schulfrei sind.

Sonderbestimmungen für die Bauhandwerkerschulen

§ 7. (1) ...

§ 7. (1) ...

(2) entfällt

Geltende Fassung

Schulzeitgesetzes 1985 schulfrei sind.

§ 7. (1) ...

(4) Für die in Abs. 1 und 2 genannten Schulen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b, 2a und 4 Z 4 des Schulzeitgesetzes 1985.

Übergangsrecht

§ 11. Bis zum 31. August 1998 gilt § 8 Z 1 auch für die Aufbaulehrgänge für Fremdenverkehrsberufe und gilt § 8 Z 2 auch für die Kollegs für Fremdenverkehrsberufe.

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Schulzeitverordnung, BGBl. Nr. 262/1965, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 155/1970, 57/1975, 566/1975, 638/1976 und 451/1978 außer Kraft.

(3) § 8 Z 1 und 2 sowie § 11 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 347/1994 treten wie folgt in Kraft:

1. § 8 Z 1 und 2 hinsichtlich der 1. Klasse und des I. Jahrganges mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt, hinsichtlich der 2. Klasse und des II. Jahrganges mit 1. September 1994, hinsichtlich der 3. Klasse und des III. Jahrganges mit 1. September 1995, hinsichtlich des IV. Jahrganges mit 1. September 1996 und hinsichtlich des V. Jahrganges mit 1. September 1997 sowie
2. § 11 samt Überschrift mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt.

(4) § 1 Abs. 1 Z 10, § 7 Abs. 1 sowie § 10a dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 514/1996 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. (BGBl. Nr. 514/1996, Z 4)

(5) § 1 Abs. 1 und 2, die Überschrift des § 7, § 7 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 1 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 519/2004 treten wie folgt in Kraft bzw. außer Kraft:

1. § 1 Abs. 1 und 2, die Überschrift des § 7, § 7 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 Z 2

Vorgeschlagene Fassung

§ 7. (1) ...

(4) Für die in Abs. 1 genannten Schulen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b, § 2 Abs. 2a und Abs. 4 Z 5 des Schulzeitgesetzes 1985.

entfällt

§ 12. (1) bis (5)

Geltende Fassung

treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft,

2. § 7 Abs. 3 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt außer Kraft,
3. § 10 Abs. 1 Z 1 tritt mit 1. September 2005 in Kraft,
4. § 10 Abs. 1 Z 3 tritt mit 1. September 2006 in Kraft und
5. § 10 Abs. 1 Z 4 und 5 treten mit 1. September 2007 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

(6) § 1 Abs. 1 Z 1 und 6, § 1 Abs. 2, § 2 samt Überschrift, § 4 Abs. 1 und 2, die Überschrift des § 7 sowie § 7 Abs. 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Zugleich treten § 7 Abs. 2 sowie § 11 samt Überschrift in der zum genannten Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.